



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

NABU - Naturschutzbund Deutschland -
Landesverband Hamburg e.V.
vertr. d. d. Geschäftsführung,
Klaus-Groth-Straße 21,
20535 Hamburg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte MWO Legal Mittelstein Wienhues Olbers PartG
mbH,
Max-Brauer-Allee 81,
22765 Hamburg,
- 00142/25 JM/X/PJ - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch

1. das Bezirksamt Hamburg-Mitte
-Rechtsamt-,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg,

2. den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundver-
mögen,
LIG 13- Justitiariat,
Millerntorplatz 1,
20359 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 26. Februar 2026 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Graf von Schlieffen,
den Richter am Verwaltungsgericht Schwippert,
den Richter Schneegans

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers vom 16. Februar 2026 gegen die Baugenehmigung vom 12. Februar 2026 (Az.: M-BP 525-2025) wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich gegen eine dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) erteilte Baugenehmigung zur Rodung und Aufschüttung einer Waldfläche.

Der LIG, ein rechtlich unselbstständiger, der Antragsgegnerin eingegliedert Landesbetrieb, stellte unter dem 18. März 2025 einen Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO (in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung, im Folgenden: a.F.) zur Rodung und Aufschüttung auf dem Flurstück 8515-1 (Vorhabengrundstück). Dieses Flurstück ist 790 m² groß und bildet einen Teil des circa 5 ha großen Flurstücks 8515 in der Gemarkung Wilhelmsburg. Auf dem Flurstück 8515 hat sich nach der Hamburger Sturmflut im Jahr 1962 ein Wald entwickelt, der vorwiegend aus Birken und Espen besteht. Dieser Wald wird auch als „Wilder Wald“ bezeichnet. Das Vorhabengrundstück grenzt an das Flurstück 7940 (Schlenzigstraße 16 bzw. Schlenzigstraße 20) an, auf dem sich ein Gewerbebetrieb befindet (im Folgenden: Gewerbegrundstück). Eigentümerin dieses Flurstücks ist die Carl Max Holding GmbH & Co. KG. Pächterin ist die Firma BM Bau Tief-, Rohrleitungs- und Straßenbau GmbH.

Der derzeit gültige Bebauungsplan Wilhelmsburg 28 – Kleiner Grasbrook 1, in Kraft seit dem 11. Dezember 1968 (HmbGVBl. S. 274) enthält für das Vorhabengrundstück sowie für das gesamte Flurstück 8515 die Festsetzung „Industriegebiet“. Für das Grundstück und weitere Flächen südlich des Spreehafens in Wilhelmsburg besteht der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 102 „Neues Wohnen und Gewerbe im Spreehafenviertel“ vom 22. Februar 2021. Die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes ist noch nicht erfolgt.

Aus der Erläuterung zum Bauantrag geht im Wesentlichen hervor, dass der LIG mit der Eigentümerin des Gewerbegrundstücks am 2. Mai 2024 einen Grundstückstauschvertrag geschlossen habe. Mit Abwicklung dieses Tauschvertrages soll das Eigentum an dem Vorhabengrundstück auf die Eigentümerin des Gewerbegrundstücks übertragen werden. Die Bäume auf dem Vorhabengrundstück sollen dann gerodet und als Lagerfläche genutzt werden. Im Gegenzug soll dem LIG ein circa 190 m² großer Teil des Flurstücks 7940 übertragen werden. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Vorhabengrundstück als Gewerbegrundstück genutzt werden kann.

Weiter wird in der Erläuterung zum Bauantrag unter anderem ausgeführt, die Pächterin sei ein mittelständisches Tiefbauunternehmen, das in den vergangenen Jahren, insbesondere durch Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg, stark gewachsen sei. Die Freiflächen auf dem Betriebsgelände würden als Lagerfläche für Baumaterial und Baumaschinen genutzt. Die Lagerflächen auf dem bisherigen Betriebsgelände reichten nicht mehr aus. Daher bemühe sich die BM Bau seit Jahren um die Betriebserweiterung in der Schlenzigstraße. Aktuell löse der Betrieb sein Platzproblem durch Anmietung von Lagerflächen in der Umgebung. Diese Form der Lagerhaltung sei jedoch aufgrund der logistischen Anforderungen unwirtschaftlich. Die BM Bau wolle die Erweiterungsfläche roden, auf Straßenniveau der Schlenzigstraße anschütten und dann nach Westen abböschten. Auf der Erweiterungsfläche seien keine baulichen Anlagen geplant. Es sei vorgesehen, die Fläche vollständig zu pflastern.

Dem Bauantrag waren unter anderem Bauvorlagen und Geländeschnitte beigelegt.

Am 21. März 2025 erging ein Vorbescheid nach § 63 HBauO, der die Frage

„Darf die gesamte Vegetation auf dem dargestellten Teilstück des 8515-1 des Grundstücks Schlenzigstraße 20 gerodet werden?“

und die Frage

„Darf die Teilfläche 8515-1 des Grundstücks Schlenzigstraße 20 um ca. 1,00m - 1,50m auf das gleiche Höhenniveau des Grundstücks Schlenzigstraße 16 angeschüttet werden?“

positiv beantwortete. Hiergegen erhob der Antragsteller unter dem 9. Oktober 2025 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Bereits vorher, am 13. Januar 2025, war im Hinblick auf das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt worden. Diese kam im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe. Am 7. Februar 2025 war zudem ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, der im Wesentlichen zu dem Ergebnis kam, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten würden. Weiter führte er aus, dass für die Waldumwandlung ein Waldersatz mit dem Faktor 1:2 zu leisten sei. Dem werde in Schleswig-Holstein, im Landkreis Segeberg nachgekommen.

Die Antragsgegnerin beteiligte auf den Genehmigungsantrag hin mehrere Fachämter und Behörden, unter anderem die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

(BUKEA) zur Prüfung des Hamburgischen Landeswaldgesetzes (LWaldG). Weiter wurden nach § 21 Absatz 1 Nr. 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) mehrere Naturschutzvereinigungen beteiligt. Hierauf ging unter anderem eine Stellungnahme der AG Naturschutz vom 7. August 2025 ein.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2025 erging durch das für die Prüfung des LWaldG zuständige Referat der BUKEA eine „Zustimmung zur Rodung und Umwandlung von Wald“. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Für das Vorhaben Rodung des Waldes und Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Lagerfläche) auf dem Flurstück 8515 tlw., entsprechend des Lageplanes (anliegend beigelegt), wird die Zustimmung nach § 4 Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. 1978, 74) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erteilt. Es wurde keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP festgestellt. Die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereine wurden gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 5 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, 350) in der Zeit vom 24.06.2025 bis 10.08.2025 beteiligt. Es ist eine Stellungnahme der AG Naturschutz eingegangen. Die Einwände wurden abgewogen, das Abwägungspapier wird anliegend mitversandt.“

Weiter wurden gewünschte Bedingungen und Auflagen genannt. In dem erwähnten mitversandten Abwägungspapier erwiderte die BUKEA auf die einzelnen Punkte der Stellungnahme der AG Naturschutz.

Mit E-Mail vom 28. Januar 2026 widerrief die BUKEA die Zustimmung zur Rodung und Umwandlung von Wald vom 5. Januar 2026 und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Antragsgegnerin die Baugenehmigung unter einen Widerrufsvorbehalt stellen wolle. Dieser berge je nach Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr, dass zwar bereits die Rodung vollzogen, aber noch kein Waldersatz angepflanzt sei und die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung dann nicht mehr umgesetzt werden müsse oder könne.

Eine Reaktion auf die E-Mail der BUKEA vom 28. Januar 2026 lässt sich der Sachakte nicht entnehmen.

Nachdem die weiteren beteiligten Stellen dem Vorhaben zugestimmt hatten, wurde in der Baukommission, zuletzt am 9. Februar 2026, der Erlass der Genehmigung vorgeschlagen.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2026 genehmigte die Antragsgegnerin die Rodung und Aufschüttung einer Teilfläche von ca. 790 m² zur Nutzung für eine vollständig gepflasterte Erweiterungsfäche für einen Gewerbebetrieb für die Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial auf dem Vorhabengrundstück. Unter anderem wurde ausgeführt:

„Dieser Bescheid schließt ein:

1. Zustimmung nach § 4 Landeswaldgesetz zur Rodung und Umwandlung von Wald

Begründung

Für das Vorhaben Rodung des Waldes und Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Lagerfläche) auf dem Flurstück 8515 tlw., entsprechend des Lageplanes (Flurkarte Bauvorlage Nr. 0002), wird die Zustimmung nach § 4 Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. 1978, 74) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erteilt. Es wurde keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP festgestellt. Die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereine wurden gemäß § 21 Abs. 1 Zi9. 5 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, 350) in der Zeit vom 24.06.2025 bis 10.08.2025 beteiligt. Es ist eine Stellungnahme der AG Naturschutz eingegangen. Die Einwände wurden abgewogen.“

Der Bescheid enthält diverse Bedingungen und Auflagen. Unter anderem enthält er die Auflage, eine ersatzweise Aufforstung standortheimischer Pflanzen im Kreis Segeberg durchzuführen (Nr. 33).

Am 13. Februar 2026 reichte der LIG eine Anzeige des Abbruchbeginns ein.

Der Antragsteller legte am 16. Februar 2026 Widerspruch gegen die Genehmigung vom 12. Februar 2026 ein.

Am 23. Februar 2026 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung führt er insbesondere aus, das Vorhaben sei nach § 4 Abs. 1 LWaldG genehmigungspflichtig; die Tatbestände des § 4 Abs. 4 und § 7 LWaldG lägen nicht vor. Es sei aber nicht genehmigungsfähig. Es lägen Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Satz 3 LWaldG vor. Der Wald sei besonders erhaltungsbedürftig. Er besitze auch nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan eine hohe ökologische Wertigkeit. Er biete unter anderem gefährdeten Brutvogelarten ein Habitat. Es gebe Anhaltspunkte dafür, dass die Erdkröte, der Laubfrosch und der Grasfrosch das Gebiet nutzen könnten. Der Wald habe auch eine große Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Er biete als eine der letzten naturnahen Flächen im Wilhelmsburger Norden einen wichtigen Rückzugsort. Die Schutzfunktion des Waldes werde durch die Rodung beeinträchtigt. Gegen eine Rodung spreche außerdem, dass der „Wilde Wald“ zu Erholungswald im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG erklärt worden sei. Die in den Auflagen vorgesehene Ersatz-Anpflanzung könne die nachteilige Wirkung nicht ausgleichen, unter anderem, weil sie zu weit entfernt sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16.02.2026 gegen die der beizuladenden erteilte Baugenehmigung vom 12.02.2026 (Az.: M-BP 525-2025) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie führt insbesondere aus, der Antrag sei bereits unzulässig. Der Antragsteller schiebe die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften rechtsmissbräuchlich vor. Der Antragsteller mache deutlich, dass er die bauplanungsrechtliche Ausweisung und auch das Verfahren zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans nicht akzeptiere. Der Antrag sei auch unbegründet. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, dass die BM-Bau Tief-, Rohrleitungs- und Straßenbau GmbH am derzeitigen Standort verbleibe. Dies sei aufgrund der geltenden Planausweisung auch möglich. § 4 Abs. 4 LWaldG greife im vorliegenden Fall nicht. Zum einen habe es bei Inkrafttreten des geltenden Bebauungsplanes noch keinen Wald gegeben. Zum anderen sei das LWaldG erst zehn Jahre nach dem Bebauungsplan in Kraft getreten. Aus einer Gesamtschau von § 4 Abs. 3 LWaldG und § 4 Abs. 4 LWaldG lasse sich der gesetzgeberische Willen herleiten, dass die Dispensvorschrift des § 4 Abs. 4 LWaldG nur auf solche Bebauungspläne anzuwenden sei, welche den Anforderungen des § 4 Abs. 3 LWaldG genügen würden. Auf die Vorschrift des § 7 LWaldG komme es im vorliegenden Fall nicht an, da von ihr kein Gebrauch gemacht worden sei. Von dem in § 7 LWaldG enthaltenen Begriff der „Zustimmung“ sei durch die Antragsgegnerin recht unbedacht Gebrauch gemacht worden. Die Anforderungen des § 4 Abs. 3 LWaldG seien eingehalten; es sei durch eine Gutachterin festgestellt worden, dass keine UVP-Pflicht bestehe. Es sei eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 LWaldG getroffen worden. Insbesondere sei ein angemessener Waldausgleich durch eine Aufforstung andernorts erfolgt. Die bestehenden Baurechte müssten den Vorschriften des Landeswaldrechts nicht weichen.

Der als weiterer Vertreter der Antragsgegnerin in diesem Verfahren eingebundene LIG beantragt sinngemäß ebenfalls

den Antrag abzulehnen.

Er führt im Wesentlichen aus, eine Eilbedürftigkeit liege nicht vor, da der Antragsteller bewusst erst Maßnahmen ergriffen habe, als in Aussicht gestanden habe, dass die Rodung erfolge. Ernstliche Zweifel an der Genehmigung bestünden nicht. Die Umsetzung des

Tauschvertrages aus Mai 2024 sei zwingend erforderlich, um städtebaulichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Das Gericht hat am 24. Februar 2026 im Wege einer Zwischenverfügung, die am selben Tag einmalig verlängert worden ist, vorläufig untersagt, Baumfällungen oder sonstige Rodungsarbeiten aufgrund der angegriffenen Baugenehmigung vorzunehmen und der Antragsgegnerin aufgegeben, dem LIG Fäll-, Rodungs-, Planierungs- und Aufschüttungsmaßnahmen zu untersagen.

Die von der Antragsgegnerin geführte Sachakte hat bei der Entscheidung vorgelegen. Für die Einzelheiten wird auf diese sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig (hierzu unter 1.) und begründet (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die streitgegenständliche Baugenehmigung, da dessen aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB entfällt.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG. Das UmwRG ist grundsätzlich anwendbar, da die angefochtene Genehmigung jedenfalls unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG fällt. Auch die weiteren Voraussetzungen einer Antragsbefugnis nach UmwRG liegen vor, denn der Antragsteller ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung. Er macht hier mit dem Verstoß gegen § 4 LWaldG die Verletzung einer umweltbezogenen Rechtsvorschrift geltend.

Der Antragsteller hat zudem ein Rechtsschutzbedürfnis. Aus der von der Antragsgegnerin angeführten Nicht-Akzeptanz planerischer Entscheidungen folgt kein Entfall des Rechtsschutzbedürfnisses, zumal es im vorliegenden Fall um einen anderen Streitgegenstand geht.

2. Der Antrag ist begründet.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80a Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf den Antrag eines Dritten die aufschiebende Wirkung seiner Klage im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO anordnen. Dabei nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens nach § 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentliches Element der Interessenabwägung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung treffen. Ergibt hiernach die Prüfung, dass der Rechtsbehelf offensichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid als voraussichtlich rechtswidrig, ist dem Antrag stattzugeben, weil an dessen Ausnutzung kein öffentliches Interesse besteht. Kann wegen der Komplexität der Sach- und Rechtslage keine solche Abschätzung der Erfolgsaussichten der Hauptsache getroffen werden, sind die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.3.2010, 7 VR 1.10, juris Rn. 13).

Den Maßstab für die Erfolgsaussichten der Hauptsache formuliert § 2 Abs. 4 Satz 1 UmwRG, der als Spezialvorschrift § 113 VwGO verdrängt. Hiernach setzt der Erfolg eines (zulässig erhobenen) Rechtsbehelfs nach § 2 Abs. 1 UmwRG voraus, dass die angegriffene Entscheidung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist insoweit grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung.

Hier überwiegt nach summarischer Prüfung das Aussetzungsinteresse, da die streitgegenständliche Baugenehmigung vom 12. Februar 2026 voraussichtlich im Hinblick auf eine umweltbezogene Vorschrift rechtswidrig ist. Sie erfüllt voraussichtlich nicht die – im Rahmen des hier einschlägigen Baugenehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBauO a.F. ins Prüfprogramm eingeschlossenen – materiellen Anforderungen an eine Umwandlungs- und Rodungsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 LWaldG. Die Antragsgegnerin hatte im vorliegenden Fall eine Abwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG zu treffen (hierzu unter a)). Die hiermit verbundenen Anforderungen dürfte sie aber nicht erfüllt haben (hierzu unter b)). Der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG berührt Belange, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert (hierzu unter c)).

a) Die Antragsgegnerin musste sich bei der vorliegenden Baugenehmigung nach § 62 HBauO voraussichtlich an die materiellen Anforderungen des § 4 Abs. 1 LWaldG halten. Dies dürfte weder nach § 4 Abs. 4 LWaldG (hierzu unter aa)) noch nach § 7 LWaldG (hierzu unter bb)) entbehrlich gewesen sein.

aa) Die Einhaltung der materiellen Anforderungen des § 4 Abs. 1 LWaldG dürfte nicht nach § 4 Abs. 4 LWaldG entbehrlich gewesen sein. Nach letzterer Vorschrift – die auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG zurückgeht – bedarf es einer Genehmigung nach Absatz 1 nicht, wenn für eine bewaldete Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist. Dieser Tatbestand dürfte in Bezug auf die gegenständliche Waldfläche nicht erfüllt sein. Zwar sieht hier der derzeit gültige Bebauungsplan Wilhelmsburg 28 - Kleiner Grasbrook 1 für die gegenständliche Fläche die Nutzungsart Industriegebiet vor. Da zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 11. Dezember 1968 aber die gegenständliche Fläche nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens noch nicht bewaldet war (siehe die Stellungnahme der Antragsgegnerin, Fachamt Bauprüfung, vom 10.6.2025, Bl. 103 der Sachakte), ist diese Vorschrift hier nicht einschlägig. Bereits der Wortlaut der Norm, der eine „bewaldete Fläche“ als Bezugsobjekt wählt, spricht dafür, dass

bei der Feststellung durch eine „andere öffentliche Vorschrift“ bereits ein Wald bestehen muss.

Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift spricht für ein solches Verständnis der Norm. Dieser dürfte darin liegen, ein doppeltes Legalisierungserfordernis im Falle einer Überplanung eines Waldes zu vermeiden: Wird im Rahmen der Bauleitplanung über die Rodung oder Umwandlung eines Waldes entschieden, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die dort zu beachtenden – unter anderem naturschutzrechtlichen – Bestimmungen ein gleichrangiges Schutzniveau gewährleisten. Dieser Sinn und Zweck erfüllt sich aber naturgemäß nur dann, wenn die planerischen Vorschriften zu einem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem bereits ein Wald besteht. Hierfür spricht auch, dass vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern dies bereits im Wortlaut vorsehen, indem sie die Entbehrlichkeit einer Genehmigung im Falle einer durch Planungsrecht erforderlichen Umwandlung statuieren (§ 8 Abs. 6 des saarländischen Landeswaldgesetzes; § 8 Abs. 2 Nr. 1 des niedersächsischen Waldgesetzes; vgl. zu Letzterem mit demselben Ergebnis wie hier OVG Lüneburg, Ur. v. 7.9.2023, 1 LB 18/23, juris Rn. 40 ff. bezogen auf die vergleichbare, aber bereits im Wortlaut deutlichere Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1 des niedersächsischen Waldgesetzes).

bb) Die Einhaltung der materiellen Anforderungen des § 4 Abs. 1 LWaldG war voraussichtlich auch nicht nach § 7 LWaldG entbehrlich. Diese Norm lautet:

„Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg bedürfen einer Genehmigung nach §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 nicht, wenn die Maßnahme von ihren Behörden durchgeführt wird. ²Solche Maßnahmen bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Behörde. ³Für die Entscheidung über Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.“

Wie die Antragsgegnerin selbst zugesteht, war ein Vorgehen mittels dieses rechtlichen Instruments aber zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt; die in der Genehmigung verwendete Bezeichnung „Zustimmung“ beruht – auch dies entnimmt das Gericht dem Vortrag der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren – auf einer unbedachten Wortwahl. Da aus dem LWaldG keine Pflicht zu einem Vorgehen nach § 7 LWaldG folgen dürfte, die Antragsgegnerin also rechtmäßigerweise nach § 4 LWaldG vorgegangen ist, ist die streitgegenständliche Baugenehmigung auch hieran zu messen. Unabhängig davon ist die Kammer der Auffassung, dass § 7 LWaldG eine ausschließlich formelle Regelungswirkung besitzt. Die Norm dürfte keine Herabsetzung des materiellen Prüfungsumfangs im Falle einer Zustimmung enthalten. Insbesondere dürfte die Abwägungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG

auch im Rahmen des § 7 LWaldG bestehen (vgl. die Gesetzesbegründung, Bü-Drs. 8/2454 v. 5.4.1977, S. 11).

b) Die materiellen Anforderungen des § 4 Abs. 1 LWaldG dürften im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden sein. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Rodungs- oder Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Nach Satz 3 der Vorschrift soll die Genehmigung versagt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist und die nachteiligen Wirkungen der Rodung oder Umwandlung nicht durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet oder erheblich gemildert werden können (Ziff. 1); die Schutzfunktion des Waldes durch Rodung oder Umwandlung beeinträchtigt wird und nicht durch Bedingungen oder Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann (Ziff. 2); der Wald zu Erholungswald erklärt worden ist und die Erholungsfunktion durch die Rodung oder Umwandlung geschmälert wird und nicht durch Bedingungen oder Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann (Ziffer 3).

Dabei unterliegt der Gewichtungsvorgang der vollen gerichtlichen Kontrolle. Eine ausreichende Gewichtung der genannten abwägungsrechtlichen Belange ist nur denkbar, wenn die insoweit notwendigen Fakten ermittelt werden; fehlen diese Ermittlungen oder sind diese Ermittlungen lückenhaft, so ist die Abwägung fehlerhaft (vgl. Endres, BWaldG, 2. Auflage 2022, § 9 Rn. 16).

Die Genehmigung hat den für planungsrechtliche Abwägungsentscheidungen anerkannten Maßstäben zu genügen, weshalb zu untersuchen ist, ob sie an einem Abwägungsausfall, einem Abwägungsdefizit, einer Abwägungsfehleinschätzung oder an einer Abwägungsdisproportionalität leidet. Das Abwägungsgebot verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Gewichtung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches Element der planerischen

Gestaltungsfreiheit und als solches der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Diese beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf die Frage, ob die Verwaltungsbehörde die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie – auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials – die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (so in Bezug auf die parallele landesrechtliche Genehmigungsvorschrift in Nordrhein-Westfalen VG Minden, Beschl. v. 27.10.2023 9 L 905/23, juris Rn. 54 f. m.w.N.).

Hiernach ist die Abwägung der Antragsgegnerin voraussichtlich defizitär. Es dürfte ein Abwägungsausfall vorliegen.

Das folgt zum einen schon daraus, dass in der streitgegenständlichen Genehmigung selbst nahezu keine inhaltliche Wiedergabe von Abwägungserwägungen zu finden ist. Insoweit wird dort lediglich ausgeführt, dass die Genehmigung die „Zustimmung nach § 4 Landeswaldgesetz zur Rodung und Umwandlung von Wald“ einschließe. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Zustimmung „auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erteilt“ werde. Weiter wird ausgeführt:

„Die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereine wurden gemäß § 21 Abs. 1 Zi9. 5 [sic] Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, 350) in der Zeit vom 24.06.2025 bis 10.08.2025 beteiligt. Es ist eine Stellungnahme der AG Naturschutz eingegangen. Die Einwände wurden abgewogen.“

Eine solche bloße Bezugnahme ohne ansatzweise inhaltliche Wiedergabe dürfte den Anforderungen an eine Abwägungsentscheidung nicht genügen.

Selbst wenn man dies aber als einen bloß formalen Verstoß gegen die in § 39 HmbVwVfG vorgesehene Begründungspflicht ansähe, der für sich genommen aufgrund der in § 45 Abs. 1 Nr. 2 HmbVwVfG vorgesehenen Heilungsmöglichkeit nicht zum Erfolg des vorliegenden Eilverfahrens führen würde, liegt aber auch ein materieller Abwägungsmangel vor. Denn die in der Begründung in Bezug genommene „Abwägung“ der Einwände der Stellungnahme der AG Naturschutz erfüllt die Anforderung an eine Abwägungsentscheidung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG HH nicht.

Das betreffende „Abwägungspapier“ der BUKEA vom 5. Januar 2026 erschöpft sich in einer spezifischen Auseinandersetzung mit den einzelnen Punkten der Stellungnahme der AG Naturschutz vom 7. August 2025. So werden im Wesentlichen die Fragen behandelt, auf welches Planrecht im vorliegenden Fall abzustellen sei, ob die Eingriffsregelungen der

§§ 13 und 14 BNatSchG zur Anwendung kämen, ob der Kleine Wasserfrosch im „Wilden Wald“ heimisch sei und wie die Kompensationsfläche zu gestalten sei. Des Weiteren wird der Einwand der AG Naturschutz, dass der „Wilde Wald“ hochgradig wertvoll sei und die Begründung für die Rodung nicht ausreichend sei, von der BUKEA im Wesentlichen mit dem Hinweis auf eine planrechtlich der Waldnutzung entgegenstehende Festsetzung beantwortet.

Dies dürfte voraussichtlich nicht die Anforderungen, die an eine nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG erforderliche Abwägung zu stellen sind, erfüllen. Es bestehen bereits Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin im Ansatz überhaupt von dem Erfordernis einer Abwägung ausgegangen ist. Die oben wiedergegebene Begründung deutet eher darauf hin, dass sie die Abwägung lediglich als Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Verbandsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen versteht. Dies ist aber erkennbar nicht gleichzusetzen mit der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG erforderlichen Abwägung. Denn die Interessen der Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschrift können – und werden dies auch regelmäßig – über das hinausgehen, was Gegenstand der Stellungnahmen der Verbandsbeteiligung ist. Das zeigt sich nicht zuletzt im vorliegenden Fall: Die BUKEA hatte sich mit nur einer einzigen Verbands-Stellungnahme auseinanderzusetzen. Dies kann – schon angesichts der zahlreichen weiteren zugelassenen anerkannten Umweltvereinigungen – keinen Anspruch auf umfassende Repräsentation der Allgemeinheit im Sinne der Vorschrift erheben. Des Weiteren dürfte mit der Erholungsfunktion der Bevölkerung auch ein Belang vorliegen, der jedenfalls nicht umfassend von anerkannten Umweltvereinigungen gerügt werden kann, da es für die Zulassung dieser nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darauf ankommt, dass sie Ziele des Umweltschutzes fördern und ihnen auch nur insoweit nach § 63 BNatSchG eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Auch im vorliegenden Fall blieb daher der Belang der Erholungsfunktion für die Bevölkerung vollständig unerwähnt.

Auch die Inbezugnahme der „eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ dürfte im Rahmen der erforderlichen Abwägung erkennbar nicht ausreichen. Die UVP-Vorprüfung hat ein wesentlich anderes Prüfungsprogramm als die Abwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG. Dies gilt auch für den – hier schon nicht ausdrücklich in Bezug genommenen – landschaftspflegerischen Begleitplan.

Soweit die Antragsgegnerin davon ausgehen sollte, dass die planrechtliche Ausweisung der streitgegenständlichen Waldfläche als Industriegebiet eine Herabsetzung der

Anforderungen an die Abwägungsentscheidung bewirke, findet diese Auffassung außerhalb des § 4 Abs. 4 LWaldG, der hier nicht anwendbar ist (s.o.), keine normative Stütze.

c) Der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG berührt Belange, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Der Zweck des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung (https://hamburg.nabu.de/imperia/md/content/hamburg/geschaeftsstelle/satzung_nabu_hamburg_april2025.pdf) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes und die Förderung der Bildung und der Wissenschaft und Forschung in den genannten Bereichen. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird der Satzungszweck insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen (§ 2 Abs. 2 lit. a.) sowie das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften, bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 2 lit. e.) verwirklicht. Diese Belange werden durch die Entscheidung über die Rodung und Umwandlung von Wald unmittelbar berührt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Danach sind bei Verbandsklagen die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen maßgeblich, wobei in der Regel ein Streitwert zwischen 15.000 Euro und 60.000 Euro anzusetzen ist. Aufgrund der geringen Größe der vorliegend im Streit stehenden Waldfläche setzt die Kammer den unteren Schwellenwert an und halbiert diesen nach Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs.

Graf von Schlieffen

Schwippert

Schneegans



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 26.02.2026

Wagner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.